



20-28 B3.5.3

Interpellation von Flavia Sutter (GP) und Hanna Baumann (SP) betreffend "Interpellation zu den Ombudsberichten 2017"

GR Geschäft Nr. 122 / 2019 / Beantwortung

Ausgangslage

Die Gemeinderätinnen Flavia Sutter (GP) und Hanna Baumann (SP) haben am 22. September 2019, Eingang beim Stadtrat am 22. Oktober 2019, nachfolgende Interpellation eingereicht:

"Interpellation zu den Ombudsberichten 2017"

Grüne und SP begrüessen den Entscheid des Stadtrates, den Jahresbericht und Zwischenbericht 2017 der Ombudsstelle dieses Jahr doch noch zu veröffentlichen. Das schafft mehr Transparenz. Die beiden Berichte bestätigen die Medien-Enthüllungen von 2016 und entkräften damit den durch die zuständige Stadträtin im Februar 2019 geäußerten Vorwurf der "politisch motivierten Hetze". Bezugnehmend auf diesen Bericht bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1. Im Zwischenbericht 2017 heisst es unter Punkt 4.2 Wahrung der Menschenwürde:
"14 Klientinnen und Klienten haben mir gegenüber ausgesagt, dass sie beim Sozialdienst respekt- und achtungslos behandelt und abgefertigt wurden. (...) Die Leiterin der Sozialhilfe und auch die betroffenen Berater und Beraterinnen sind durch die Personalverantwortlichen mit den Aussagen zu konfrontieren und ihnen ist Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen der Klientinnen und Klienten Stellung zu nehmen."
 - a. Wurden die Leiterin der Sozialhilfe und die betroffenen Berater*innen durch die Personalverantwortlichen mit den Aussagen der genannten 14 Klient*innen konfrontiert?
 - b. Haben die Leiterin und die Berater*innen zu den Vorwürfen Stellung genommen?
 - c. Wenn ja, in welcher Form erfolgte die Stellungnahme (schriftlich, mündlich mit/ohne Protokoll) und wie lautete deren Inhalt?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
2. Im Zwischenbericht 2017 unter Punkt 4.4 heisst es unter Empfehlung: "Das Auswahlverfahren und die Zuständigkeiten bei der Anstellung von Mitarbeitenden für die Sozialhilfe sowie das Vorgehen bei personellen Entscheiden ist zu überprüfen. Es ist zu klären, ob von ausgetretenen Mitarbeitenden Protokolle von Abschlussgesprächen vorliegen."
 - a. Wer ist zuständig für die Einstellung von Personal auf dem Sozialamt?
 - b. Wurde das Auswahlverfahren überprüft aufgrund der Empfehlungen des Ombudsmannes?
 - c. Finden Abschlussgespräche bei Personalwechsel statt, gibt es Übergabeprotokolle und werden diese von der Personalkommission zur Kenntnis genommen?
3. Im Zwischenbericht 2017 unter Punkt 4.5 heisst es: "Drei Klientinnen und Klienten beanstanden, dass der Sozialdienst vielfach Erlasse ohne Rechtsmittelbelehrung durchsetzt. In solchen Fällen bleibt es dann den Klientinnen und Klienten verwehrt, mit diesen Entscheiden an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. (...) Ich konnte bei der Akteneinsicht feststellen, dass diese Beanstandung der Klientinnen und Klienten berechtigt ist. Vor allem bei Diskussionsgeschäften der Sozialbehörde wird der Entscheid durch die Leiterin des Sozialdienstes den Betroffenen ohne Rechtsmittelbelehrung eröffnet." Ein Rekursrecht besteht immer dann, wenn einem Gesuch nicht vollumfänglich bzw. nur unter besonderen Bedingungen entsprochen worden ist. Ein solcher Entscheid ist daher nur dann korrekt, wenn er eine Rechtsmittelbelehrung enthält (Art. 31 SHV und Art. 10 Abs. 1 VRG). Eine unterlassene Rechtsmittelbelehrung ist ein gravierender Formfehler und eine Verletzung der Rechte der Klient*innen.



- a. *Werden die Verfügungen des Sozialdienstes den Klient*innen mittlerweile konsequent mit korrekter Rechtsmittelbelehrung zugestellt?*
 - b. *Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit die Wahrung der Rechte der Sozialhilfe-Klient*innen zukünftig gewährleistet werden?*
4. *Im Zwischenbericht 2017 heisst es unter Punkt 4.6 "Beschlüsse der Sozialbehörde" bei den Empfehlungen: "Die Beschlüsse der Sozialbehörde sind klar und unmissverständlich aber auch empfängerorientierter abzufassen." Im Jahresbericht 2017 unter Punkt 4.2 heisst es zudem: "Drohungen mit Strafanzeigen wegen Missbrauch von Sozialhilfegeldern sind bei Anordnungen von Zahlungsfristen bei Rückzahlungen zu unterlassen. Sollten Sozialhilfegelder missbraucht worden sein, ist ohnehin Strafanzeige zu erheben."*
- a. *Verzichten die Mitarbeiter*innen des Sozialamtes mittlerweile darauf, Klient*innen in der genannten Art a priori einzuschüchtern?*
 - b. *Wie und durch wen wurde das Wording der Beschlüsse der Sozialbehörde überarbeitet?*
5. *Im Jahresbericht 2017 unter Punkt 4.1 heisst es: "Eine fünf-köpfige Familie wird aus einer stadteigenen Wohnung ausgewiesen. Die Intervention durch die Ombudsstelle verlief leider ergebnislos. Ein Mitarbeiter erklärte mir, dass die Liegenschaft ein Renditeobjekt der Stadt Dübendorf und somit im Finanzvermögen angesiedelt sei. Es handle sich um Privateigentum der Stadt. Die Ombudsstelle sei in solchen Fällen nicht zuständig. Diese Aussage überzeugt den Leiter der Ombudsstelle nicht. Die Zuständigkeit ist zu klären."*
- a. *Wurde die Zuständigkeit des Ombudsmanns in diesem Fall geklärt?*
 - b. *Teilt der Stadtrat die Auffassung des besagten Mitarbeiters, wonach "Privateigentum der Stadt" nicht in die Zuständigkeit des Ombudsmanns fallen?*
 - c. *Kann eine Stadt überhaupt "Privateigentum" besitzen?*
6. *Im Jahresbericht 2017 unter Punkt 4.2 heisst es: "Notwohnungen werden den Klienten erst im allerletzten Moment zur Verfügung gestellt. Besonders in einem Fall war die Haltung des Sozialdienstes nach Auffassung der Ombudsstelle sehr hart. In einem anderen Fall ist der Zustand der zugewiesenen Wohnung – gemäss den vom Klienten der Ombudsstelle zugestellten Fotos – bedenklich."*
- a. *Gibt es einen sachlichen Grund für die zögerliche Vergabe von Notwohnungen?*
 - b. *Wie viele Notwohnungen für jeweils wie viele Personen besitzt die Stadt Dübendorf? Welche Alternativen werden genutzt und an welchen Standorten befinden sich diese?*
 - c. *Gedenkt der Stadtrat, den Bestand an Notwohnungen zu erhöhen?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um den Zustand der Notwohnungen zu verbessern?*

Wir danken für die sorgfältige Beantwortung der Fragen."

Erwägungen

Die Interpellation der Gemeinderätinnen Flavia Sutter (GP) und Hanna Baumann (SP) betreffend die Ombudsberichte 2017 ist beim Stadtrat am 22. Oktober 2019 eingegangen. Der Stadtrat hat die Interpellation gestützt auf Art. 51 Abs. 4 der Geschäftsordnung innert vier Monaten, d.h. bis spätestens 22. Februar 2020, schriftlich zu beantworten.



Beschluss

Die Interpellation von Flavia Sutter und Hanna Baumann wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzliches

Der Jahresbericht der Ombudsstelle stellt ein Rechenschaftsbericht über deren Tätigkeit zuhanden der verantwortlichen Stelle (ab 1. Juli 2019 Gemeinderat) dar. Es liegt auf der Hand, dass bei durch die Ombudsstelle wiederholt festgestellten Missständen der Gemeinderat oder dessen Organe (Büro oder GRPK) für eine nähere Prüfung der Umstände in Einzelfällen auch auf den Rechenschaftsbericht der Ombudsstelle verweisen können. Der Stadtrat weist jedoch darauf hin, dass es sich beim Rechenschaftsbericht der Ombudsstelle nicht um einen Untersuchungsbericht zulasten einzelner Behörden und Mitarbeitenden handelt und die Ombudsstelle auch nicht die Funktion einer Untersuchungsbehörde, sondern einer unabhängigen Beschwerdestelle hat.

Aus Sicht des Stadtrates entspricht es deshalb nicht dem eigentlichen Sinn und Zweck, wenn der Inhalt des Rechenschaftsberichtes der Ombudsstelle im Nachhinein für politische Vorstösse zulasten einzelner Behörden oder Mitarbeitenden verwendet wird. Zumal mit einem solchen Vorgehen, bei dem durch die unabhängige Beschwerdestelle beurteilte Fälle, nachträglich einer nochmaligen (politischen) Beurteilung durch andere Stellen unterzogen werden, die notwendige Unabhängigkeit der Ombudsstelle ernsthaft in Frage gestellt werden müsste.

Frage 1 (zusammengefasste Beantwortung der Teilfragen a – d):

- a) *Wurden die Leiterin der Sozialhilfe und die betroffenen Berater*innen durch die Personalverantwortlichen mit den Aussagen der genannten 14 Klient*innen konfrontiert?*
- b) *Haben die Leiterin und die Berater*innen zu den Vorwürfen Stellung genommen?*
- c) *Wenn ja, in welcher Form erfolgte die Stellungnahme (schriftlich, mündlich, mit/ohne Protokoll) und wie lautete deren Inhalt?*
- d) *Wenn nein, warum nicht?*

Der Abteilungsleiter und die Leiterin der Sozialhilfe wurden vom Geschäftsleiter im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Aussagen konfrontiert und haben dazu Stellung genommen. Die Stellungnahmen wurden zusammen mit allfällig notwendigen Massnahmen in einem Protokoll festgehalten. Auf den vertraulichen Inhalt des Protokolls kann nicht weiter eingegangen werden.

Frage 2:

- a) *Wer ist zuständig für die Einstellung von Personal auf dem Sozialamt?*

Für die Mitarbeitenden auf Stufe Sachbearbeiter Sozialhilfe / Sozialarbeiter liegt die Zuständigkeit gemeinsam beim Abteilungsleiter Soziales und dem Geschäftsleiter. Die Eintrittsprozesse aller neuen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden von der Stellenausschreibung bis zur Unterschrift des Arbeitsvertrages jeweils eng durch die Personaldienste der Stadt Dübendorf begleitet.

- b) *Wurde das Auswahlverfahren überprüft aufgrund der Empfehlungen des Ombudsmannes?*

Die Auswahlverfahren für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung werden im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses grundsätzlich laufend überprüft. Die Einstellung von Personal unterliegt einem Prozess, der durch die Personaldienste geführt wird.



- c) *Finden Abschlussgespräche bei Personalwechsel statt, gibt es Übergabeprotokolle und werden diese von der Personalkommission zur Kenntnis genommen?*

Beim Austritt von Mitarbeitenden der Stadtverwaltung Dübendorf wird mit diesen durch die Personaldienste immer ein Austrittsgespräch durchgeführt. Die Rückmeldung der Mitarbeitenden werden dabei in einem Fragebogen schriftlich festgehalten und der Geschäftsleitung zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt. Eine Personalkommission existiert in der Stadtverwaltung Dübendorf nicht.

Frage 3 (zusammengefasste Beantwortung der Teilfragen a und b):

- a) *Werden die Verfügungen des Sozialdienstes den Klient*innen mittlerweile konsequent mit korrekter Rechtsmittelbelehrung zugestellt?*
b) *Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit die Wahrung der Rechte der Sozialhilfe-Klient*innen zukünftig gewährleistet werden?*

Die fachliche Zuständigkeit für die Sozialhilfe liegt bei der Sozialbehörde. Diese bestätigt, dass Verfügungen der Sozialhilfe ordnungsgemäss mit Rechtsmittelbelehrung versehen sind und auch die Rechte der Sozialhilfe-Klienten gewährleistet werden.

Frage 4 (zusammengefasste Beantwortung der Teilfragen a und b):

- a) *Verzichten die Mitarbeiter*innen des Sozialamtes mittlerweile darauf, Klient*innen in der genannten Art a priori einzuschüchtern?*
b) *Wie und durch wen wurde das Wording der Beschlüsse der Sozialbehörde überarbeitet?*

Die Erwähnung möglicher strafrechtlicher Folgen eines fehlbaren Verhaltens von Klienten der Stadtverwaltung beschränkt sich nicht nur auf die Sozialhilfe, sondern ist auch in anderen Bereichen (z.B. Wahlen und Abstimmungen, Steuern, Sicherheit) üblich. Dieses Vorgehen dient nicht der Einschüchterung der Klienten, sondern stellt in ihrem Interesse einen sachlichen Hinweis auf mögliche (strafrechtliche) Konsequenzen dar.

Frage 5 (zusammengefasste Beantwortung der Teilfragen a – c):

- a) *Wurde die Zuständigkeit des Ombudsmanns in diesem Fall geklärt?*
b) *Teilt der Stadtrat die Auffassung des besagten Mitarbeiters, wonach "Privateigentum der Stadt" nicht in die Zuständigkeit des Ombudsmanns fallen?*
c) *Kann eine Stadt überhaupt "Privateigentum" besitzen?*

Die Zuständigkeit der Ombudsstelle ergibt sich aus dem übergeordneten Recht und ist grundsätzlich nicht durch die betroffene Behörde bzw. deren Mitarbeiter zu beurteilen. Eine diesbezüglich einschränkende Äusserung eines Mitarbeitenden ist deshalb generell nicht angezeigt. Die Vermögenswerte der Stadt Dübendorf teilen sich in Finanzvermögen und Verwaltungsvermögen auf. Als politische Gemeinde kann die Stadt Dübendorf kein Privatvermögen besitzen.

Frage 6 (zusammengefasste Beantwortung der Teilfragen a – e):

- a) *Gibt es einen sachlichen Grund für die zögerliche Vergabe von Notwohnungen?*
b) *Wie viele Notwohnungen für jeweils wie viele Personen besitzt die Stadt Dübendorf? Welche Alternativen werden genutzt und an welchen Standorten befinden sich diese?*
c) *Gedenkt der Stadtrat, den Bestand an Notwohnungen zu erhöhen?*
d) *Wenn nein, warum nicht?*



e) Welche Massnahmen ergreift der Stadtrat, um den Zustand der Notwohnungen zu verbessern?

Die Vergabe einer Notwohnung stellt selbstredend eine Notmassnahme dar. Somit ist eine eher zögerliche oder zurückhaltende Vergabe einer Notwohnung durchaus angezeigt. Die Stadt Dübendorf verfügt aktuell über keine eigenen Notwohnungen. Die notfallmässige Unterbringung von Klienten wird durch die Zusammenarbeit mit privaten Partnern sichergestellt. Diese Praxis hat sich bewährt, weshalb diesbezüglich kein Handlungsbedarf besteht.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Hanna Baumann, Gemeinderätin, Am Wasser 9, 8600 Dübendorf
- Flavia Sutter, Gemeinderätin, Stettbachstrasse 66, 8600 Dübendorf
- Gemeinderatssekretariat - z. H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtpräsident
- Sozialvorständin
- Stadtschreiber
- Leiter Soziales
- Akten

Stadtrat Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Martin Kunz
Stadtschreiber